

Beitragsatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

In der Fassung vom 06.12.2007.

§ 1

- (1) Die Kammer erhebt von ihren Mitgliedern ab 01.01.2003 folgende Jahresbeiträge:

1. Beratende Ingenieure

Grundbeitrag	565,00 €
Zusatzbeitrag	70,00 €

2. Freiwillige Mitglieder

Selbständige/Leitende Angestellte	320,00 €
Nichtleitende Angestellte und Beamte	85,00 €

- (2) Von Beratenden Ingenieuren wird neben dem Grundbeitrag ein Zusatzbeitrag nach der Anzahl der Mitarbeiter erhoben.

Als Mitarbeiter gelten alle Beschäftigten des Mitglieds oder seiner Gesellschaft, die am 01.10. des Vorjahres mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt sind, außerdem alle Partner des Mitglieds, die weder Pflicht- noch freiwilliges Kammermitglied sind, nicht jedoch Auszubildende. Es werden maximal 30 Beschäftigte oder Partner berücksichtigt.

- (3) Sind mehrere Partner eines Büros Beratende Ingenieure, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Dabei sind alle Partner gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Zusatzbeitrages verpflichtet.
- (4) Zur Festsetzung des Jahresbeitrags für Selbständige reicht es aus, dass die selbständige Tätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird. Als leitend gelten Angestellte, die Geschäftsführer oder Prokurist sind.

§ 2

- (1) Beginnt die Mitgliedschaft bis 30.06. eines Jahres, ist der ganze Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Beginnt sie nach dem 30.06. eines Jahres, wird der halbe Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zum 31.01., jedoch frühestens mit Zugang des Beitragsbescheids fällig.

§ 3

- (1) Die Festsetzung des Jahresbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der Erhebung bei Beginn der Mitgliedschaft oder nach den danach mitgeteilten beitrags-erheblichen Veränderungen.
- (2) Änderungen der Mitarbeiterzahl und sonstige Veränderungen sind vom Mitglied spätestens zwei Monate vor Fälligkeit des Beitrags unaufgefordert mitzuteilen. Eine Reduzierung des Beitrags gilt bei verspäteter Mitteilung erst ab dem darauffolgenden Jahr.
- (3) Wechselt das Mitglied die Beschäftigungsart im Laufe des Jahres, gilt der neue Beitragsatz mit Beginn des Folgemonats.
- (4) Das Kammermitglied ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Zur Entscheidung über die Beitragshöhe kann die Kammer geeignete Nachweise vom Mitglied verlangen.

§ 4

- (1) Die Hälfte des Jahresbeitrags, mindestens jedoch der Beitrag für nichtleitende Angestellte, wird erhoben, wenn das Kammermitglied
1. im Beitragsjahr voraussichtlich unter 25.000 € Einkünfte erzielt,
 2. sich im Beitragsjahr oder bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Jahres im Vorjahr erstmalig selbständig gemacht hat oder
 3. als Beratender Ingenieur in einer weiteren Ingenieurkammer eingetragen ist.
- (2) Ein Viertel des Jahresbeitrags, mindestens jedoch der Beitrag für nichtleitende Angestellte, wird erhoben, wenn das Kammermitglied zum Zeitpunkt der Beitragserhebung erwerbslos ist oder aus Alters- oder Gesundheitsgründen seine Ingenieur-tätigkeit vollständig aufgegeben hat. Voraussetzungen für die Reduzierung aus Altersgründen ist die Vollendung des 67. Lebensjahres.

- (2a) Mindestens drei Viertel des Jahresbeitrags werden erhoben, wenn das Kammermitglied zum Zeitpunkt der Beitragserhebung Mitglied einer weiteren berufsständischen Kammer ist und hinsichtlich der Beitragsreduzierung Gegenseitigkeit besteht. Der Beitrag für nicht leitende Angestellte ist hiervon ausgenommen.
- (3) Die Reduzierung des Jahresbeitrags ist mindestens zwei Monate vor Fälligkeit des Beitrags schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (4) Ist die Ingenieur Tätigkeit nicht aus Alters- oder Gesundheitsgründen vollständig aufgegeben worden, ist für jedes Jahr gesondert ein Antrag auf Beitragsreduzierung zu stellen.

§ 5

Auf den Jahresbeitrag kann die Kammer ganz oder teilweise verzichten oder ihn stunden, wenn die Zahlung für das Mitglied eine unzumutbare Härte darstellen oder seine Beitreibung unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.ⁱ Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung, beschlossen am 24.11.92, außer Kraft.

– veröffentlicht in der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe 1-2/2008 –

ⁱ Das Inkrafttreten bezieht sich auf die Neufassung der Beitragsordnung vom 05.06.1997, genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr mit Erlass vom 05.08.1997. Die Änderung der Beitragsordnung vom 03.06.2002, genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr mit Erlass vom 19.08.2002, ist zum 01.01.2003 in Kraft getreten. Die Änderung der Beitragsordnung vom 05.12.2007, genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr mit Erlass vom 17.12.2007, ist zum 01.01.2008 in Kraft getreten.